

**Satzung**  
**der Gemeinde Glandorf über die Umlegung von Beiträgen**  
**für den Unterhaltungsverband Nr. 96 "Hase-Bever"**  
**auf die Eigentümer der Grundstücke in der Gemeinde Glandorf, die**  
**nicht an die Niederschlagswasserkanalisation angeschlossen sind**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr.3) sowie des § 65 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 82), hat der Rat der Gemeinde Glandorf in seiner Sitzung am 10.03.2026 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Allgemeines**

(1) Die Gemeinde Glandorf ist gemäß den §§ 63 und 64 NWG Mitglied des Unterhaltungsverbandes Nr. 96 "Hase-Bever".

(2) Gemäß §§ 28 ff. Wasserverbandsgesetz (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578) ist die Gemeinde Glandorf verpflichtet, an den Verband Beiträge zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu leisten.

(3) Der Verband erhebt diese Beiträge nach Maßgabe seiner Satzung und seiner Veranlagungsregeln.

(4) Die von der Gemeinde Glandorf an den Verband zu zahlenden Beiträge gliedern sich auf in Flächenbeiträge und in Erschwernisbeiträge. Der Satz für den Flächenbeitrag wird in der Einheit Euro/ha (Hektarsatz) ausgedrückt. Der Satz für den Erschwernisbeitrag und den Ersatz der Mehrkosten hat die Einheit Euro/ha-Gleichwert.

**§ 2**  
**Gegenstand der Beiträge**

(1) Die von der Gemeinde Glandorf an den Unterhaltungsverband zu entrichtenden Flächenbeiträge werden nach folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer der im Gemeindegebiet gelegenen und zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke, die nicht an die gemeindliche Niederschlagswasserkanalisation angeschlossen sind, umgelegt.

(2) Erschwernisbeiträge werden nicht umgelegt. Die Gemeinde Glandorf trägt diese Erschwernisbeiträge selbst.

**§ 3**  
**Beitragsschuldner**

(1) Zur Zahlung der Beiträge ist jeder Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen und zum Verbandsgebiet gehörenden und nicht an die zentrale Niederschlagswasserkanalisation angeschlossenen Grundstücks verpflichtet.

(2) Gehört das Grundstück mehreren Eigentümern, so haften diese als Gesamtschuldner.

(3) Für die Eigentumsverhältnisse ist der 1. Januar des Jahres maßgebend, für den die Beiträge erhoben werden.

(4) Eine Vereinbarung zwischen dem Eigentümer und dem zur Benutzung des Grundstücks Berechtigten (z. B. Erbbauberechtigter, Nießbrauchberechtigter, Pächter, Mieter), nach der der Berechtigte die Beiträge tragen soll, befreit den Grundstückseigentümer gegenüber der Gemeinde Glandorf nicht von seiner Zahlungsverpflichtung.

#### **§ 4 Beitragshöhe**

(1) Die jährlichen Beiträge für sonstige Flächen bemessen sich je Hektar Grundstücksfläche. Als Grundstücksfläche gilt der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich rechtlichen Sinn.

(2) Die auf den jeweiligen Grundstückseigentümer nach dieser Satzung entfallenden Beiträge werden wie folgt festgesetzt:

- für Waldflächen	0,00 € / angefangener Hektar
- für sonstige Flächen	11,80 € / angefangener Hektar
- zusätzlich für Hof- und Gebäudeflächen	34,00 €

#### **§ 5 Entstehung und Fälligkeit**

(1) Der Beitrag entsteht zu Beginn des Kalenderjahres, für welches er erhoben wird.

(2) Der Beitrag ist zum 1. Juli des Kalenderjahres fällig, für welches er erhoben wird.

(3) Sofern die Heranziehung durch Bescheid erfolgt, ist der Beitrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Rückstände werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

#### **§ 6 Billigkeitsmaßnahmen**

Über Billigkeiten wird nach Maßgabe der Abgabenordnung entschieden.

#### **§ 7 Datenverarbeitung**

(1) Die zur Ermittlung der Beitragspflicht, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung des Beitrags nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde Glandorf gemäß Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 1 Abs. 6 und § 3 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) in Verbindung mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Eine Datenerhebung beim Finanzamt, beim Vollstreckungsgericht, beim Amtsgericht (Handelsregister und Grundbuch), beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (Katasteramt), bei den Sozialversicherungsträgern, der Rentenversicherung und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Dienststellen der Gemeinde Glandorf und anderer Städte und Gemeinden erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung

durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 S. 3 AO).

(2) Erhobene Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Beitragsfestsetzung, -erhebung und -vollstreckung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das dieselbe/denselben Abgabepflichtige/n betrifft, verarbeitet werden. Technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach Artikel 25 und 32 DSGVO sind getroffen worden.

(3) Die personenbezogenen Daten werden zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten gemäß der AO, dem NKAG bzw. der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen (KomHKVO) in der Regel nach zehn Jahren gelöscht.

## **§ 8 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die vorhergehende Satzung vom 27.01.1983 in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.

Glandorf, 10.03.2026

**Gemeinde Glandorf**

(Siegel)

**Dimek  
(Bürgermeister)**